

Haltung von Kampfhunden

Folgende Hunderassen, sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Kampfhundeverordnung (KampfhundeVO) als Kampfhunde definiert:

Kategorie 1, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO	Kategorie 2, § 1 Abs. 2 KampfhundeVO
Immer erlaubnispflichtig <ul style="list-style-type: none">- Pit-Bull- Bandog- American Staffordshire Terrier- Staffordshire Bullterrier- Tosa-Inu	Erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis <ul style="list-style-type: none">- Alano- American Bulldog- Bullmastiff- Bullterrier (nicht Miniatur Bullterrier)- Cane Corso- Dogo Argentino- Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)- Fila Brasileiro- Mastiff- Mastino Espanol- Matino Napoletano- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)- Perro de Presa Mallorquin- Rottweiler

Negativzeugnis für Kategorie 2-Hunde

Der Hundehalter muss ein sogenanntes Negativzeugnis beantragen. Das Negativzeugnis wird erteilt, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorweist. Das Gutachten ist von einem Sachverständigen für das Hundewesen auszustellen.

Hunde, für die ein Negativzeugnis ausgestellt wurde, gelten nicht mehr als Kampfhunde im Sinne der Kampfhundeverordnung und sind somit nicht erlaubnispflichtig. Im Negativzeugnis, oder einem gesonderten Bescheid, können Auflagen zur Haltung des Hundes festgesetzt werden. Das Negativzeugnis soll der Hundehalter immer bei sich tragen, wenn er den Hund ausführt, um bei einer Kontrolle durch die Polizei nachweisen zu können, dass es sich um keinen Kampfhund handelt.



Bei einem Wechsel der Hundehalterin/des Hundehalters, kann ein neues Wesensgutachten erforderlich werden, da neben der Gefährlichkeit des Hundes auch die zur Vermeidung von Gefahren erforderliche Sachkunde des Halters zu überprüfen ist.

Die neue Hundehalterin/der neue Hundehalter sollte deshalb mit uns Kontakt aufnehmen

Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie 2 muss bis zur Überprüfbarkeit (i. d. R. im Alter von ca. 1,5 Jahren) ein „vorläufiges“, also zeitlich befristetes, „Negativzeugnis“ beantragt werden.

- Den **Antrag** auf Erteilung eines **Negativzeugnisses** finden Sie unter <https://www.buergerservice-portal.de/bayern/badwoerishofen/ausstellung-eines-negativzeugnisses-fuer-hunde/>
- Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000,00 € verhängt werden.
Das gilt auch für die unter Kategorie 2 aufgeführten Hunde, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt.
- **Anleinplicht für Kampfhunde**
Einschränkungen des freien Umherlaufens (Anleinplicht) können gemäß Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) durch Verordnung der jeweils zuständigen Gemeinde generell für Kampfhunde und andere große Hunde sowie gemäß Art. 18 Abs. 2 LStVG durch Einzelfallanordnung für Hunde sämtlicher Rassen, unabhängig von deren Größe, erlassen werden.
Auch können weitere Einzelfallanordnungen (Maulkörbpflicht, Schließvorrichtungen und Warnschilder an den Grundstücken) durch die zuständige Gemeinde erlassen werden. Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gestattet den Gemeinden, die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen (z. B. Kinderspielplätze, Grünanlagen, Parkanlagen) durch Satzungen zu regeln. Insoweit kann darin auch ein Leinenzwang angeordnet werden, unabhängig von Rasse oder Größe des Hundes.
- Kampfhunde sind eindeutig zu kennzeichnen (i. d. R. mit Microchip).
- **Erhöhte Hundesteuer**
Die Hundesteuer für Kampfhunde/Kampfhunde mit Negativzeugnis beträgt ein Vielfaches der normalen Hundesteuer.

(Zur Anmeldung Ihres Hundes, wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Stadt Bad Wörishofen, die entsprechenden Anmeldeformulare sind auch online verfügbar.)

Wenn Sie einen Hund der o. g. Hunderassen oder eine Kreuzung mit einer dieser Rassen in Bad Wörishofen halten wollen (Neuanschaffung oder Zuzug aus anderem Bundesland), wenden Sie sich bitte **vor Erwerb** an:

Stadt Bad Wörishofen
Ordnungsamt
Bgm.-Ledermann-Str. 1
86825 Bad Wörishofen

Telefon: 08247-9690-0
Telefax: 08247-9690-199

E-Mail: ordnungsamt@bad-woerishofen.de